

III ZR 109/57

2383 043

Verkündet
am 12. Januar 1959
Fieser, Just. Ang.
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der Metzgereiinhaberin Maria T [REDACTED] geb. K [REDACTED]
in M [REDACTED], D [REDACTED] Straße [REDACTED],
Klägerin, Berufungsbeklagten
und Revisionsklägerin,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

gegen

die Stadtgemeinde M [REDACTED], vertreten durch
den Rat der Stadt,
Beklagte, Berufungsklägerin
und Revisionsbeklagte,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 18. Dezember 1958 unter Mit-
wirkung des Senatspräsidenten Prof. Dr. Geiger sowie der
Bundesrichter Dr. Weber, Dr. Wolany, Dr. Beyer und
Dr. Hußla

für Recht erkannt;

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil
des 1. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düssel-
dorf vom 28. Februar 1957 wird wegen eines Betra-
ges von 5 000 DM (Verdienstausfall) zurückgewiesen.

Im übrigen wird auf die Revision das bezeich-
nete Urteil aufgehoben und die Sache zur anderwei-
ten Verhandlung und Entscheidung über einen weite-
ren Betrag von 5 000 DM an das Berufungsgericht
zurückverwiesen.

Die bisher im Rechtsstreit entstandenen Ko-
sten werden zur Hälfte der Klägerin auferlegt.
Die Entscheidung über die weiteren Kosten des
Rechtsstreits wird dem Berufungsgericht übertra-
gen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Klägerin hatte in von ihr gemieteten Räumen des Anwesens der Erbengemeinschaft W [REDACTED] in M [REDACTED] eine Metzgerei betrieben. Sie erhielt im Jahre 1945 die zur Weiterführung des Betriebes erforderliche Genehmigung nicht und schloß daraufhin im Oktober 1945 den Betrieb. Im Anschluß hieran ersuchte das Wohnungsamt der Beklagten Stadt die Erben W [REDACTED] mit Schreiben vom 27. Dezember 1945 unter Bezugnahme auf § 3 der Verordnung des Oberpräsidenten der Nord-Rheinprovinz zur Regelung der Raumbewirtschaftung vom 12. November 1945 (Mitteilungs- und Verordnungsblatt des Oberpräsidenten 1945, 69), bei Vermeidung der Festsetzung eines Zwangsvertrages die von der Klägerin gemieteten gewerblichen Räume sowie die von ihr in demselben Anwesen gemieteten Wohnräume an den Metzgermeister Wi [REDACTED] zu vermieten. Die Erben W [REDACTED] schlossen nunmehr mit Wi [REDACTED] einen langjährigen Mietvertrag. Mit Schreiben vom 8. Januar 1946 forderte sodann das Wohnungsamt die Klägerin auf, die Wohnräume freizumachen und eine Ersatzwohnung zu beziehen. Die Klägerin räumte daraufhin am 15. Februar 1946 sowohl die gewerblichen wie die Wohnräume unter Mitnahme des Geschäftsinventars und bezog eine andere ihr vom Wohnungsamt zugewiesene Wohnung. Seit Juli 1949 hat die Klägerin wieder eine eigene Metzgerei; sie verkauft aber nur auf dem Markt.

Die Klägerin hat nach ihrer Darstellung zu Unrecht die Genehmigung zur Fortführung der Metzgerei nicht erhalten und der Beklagten in der vorliegenden Klage vorgeworfen, diese habe sie ohne Rechtsgrund zur Aufgabe der von ihr gemieteten Räume genötigt; als Folge der Aufgabe der Räume habe sie hohen Verdienstausfall sowie insofern weiteren Schaden erlitten, als das Geschäftsinventar in einem Bunker und in Garagen habe untergestellt werden müssen und dort im Laufe der Zeit verdorben sei. Diesem Vorbringen

- 3 -

ist die Beklagte in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht entgegengetreten. Das Landgericht hat das Klagebegehren, mit dem die Klägerin Teilbeträge von je 5 000 DM als Ersatz für Verdienstentgang sowie für Maschinenschäden und Schäden an der sonstigen Geschäftseinrichtung begehrte, dem Grunde nach, soweit es um den Verdienstausschlag geht, jedoch nur für die Zeit ab Wiedereröffnung des Metzgereibetriebes, für gerechtfertigt erklärt. Das Oberlandesgericht hat die Klage im vollen Umfang abgewiesen.

Mit der Revision erstrebt die Klägerin die Wiederherstellung des landgerichtlichen Urteils. Sie hat in der Revisionsinstanz klargestellt, daß sie mit dem eingeklagten Teilbetrag an Verdienstausschlag in erster Linie einen im Jahre 1949, hilfsweise einen je im folgenden Jahr entstandenen Verdienstausschlag begehrt. Die Beklagte bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Das Berufungsgericht hält das Vorgehen der beklagten Stadt durch die genannte Verordnung des Oberpräsidenten der Nord-Rheinprovinz vom 12. November 1945 für gedeckt und versagt aus diesem Grunde der Klägerin sowohl einen Anspruch aus Amtshaftung (§, 839 BGB, Art.131 WeimVerf.) als auch aus Enteignung.

Demgegenüber vermißt die Revision zu Unrecht eine Rechtsgrundlage für die genannte Verordnung, soweit diese gewerbliche Räume betroffen hat. Die Verordnung ist nach ihren in ihrer Richtigkeit nicht anzuzweifelnden Eingangsworten mit Einverständnis und Genehmigung der (zuständigen) Militärregierung erlassen. Die Militärregierung hatte aber nach dem Zusammenbruch des Jahres 1945 die oberste Regierungsgewalt in Deutschland und damit auch die Rechtsbefugnisse auf dem Gebiete der Gesetzgebung übernommen (s. hier-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

zu Proklamation Nr. 1 des Obersten Befehlshabers der Alliierten Streitkräfte, Proklamation Nr. 1 des Kontrollrats). Eine Ermächtigung der Besatzungsmacht gab den deutschen Stellen dieser Ermächtigung entsprechend gesetzgeberische Befugnisse. In jener Zeit vereinigte der Oberpräsident in seiner Person Rechte der Exekutive und der Legislative.

Bedenken könnten dagegen vielleicht gegenüber dem angefochtenen Urteil insofern vorgebracht werden, als es die Auffassung vertritt, die Verordnung schränke lediglich allgemein die Rechte der Inhaber von gewerblichen Räumen und von Wohnräumen ein, der von dem Wohnungsamt der beklagten Stadt im Falle der Klägerin, und zwar nach Ansicht des Berufungsgerichts rechtmäßig vorgenommene Vollzug der Verordnung könne daher nicht den Tatbestand einer entschädigungspflichtigen Enteignung bilden. Diese Bedenken wurzeln in der Überlegung, daß die Klägerin nach ihrer Darstellung als Folge des Vorgehens der beklagten Stadt die von ihr gemieteten Räume ohne irgend eine greifbare Aussicht auf Wiedererlangung verloren und damit ihr "Eigentum" im Sinne eines ihr zustehenden vermögenswerten Mietrechts an den Räumen im vollen Umfang eingebüßt, "entzogen" bekommen hat. Indessen braucht diesen Bedenken nicht nachgegangen zu werden. Das ergibt sich aus dem nachstehenden Gedankengang.

Ihren Anspruch auf Entschädigung für Verdienstaussfall kann die Klägerin auf eine ihr von der Beklagten abgenötigte Aufgabe der Mieträume selbst dann nicht gründen, wenn die Beklagte die Klägerin hinsichtlich der Räume enteignet hätte. Bei einer Enteignung ist nämlich, wie der erkennende Senat in gleichbleibender Rechtsprechung ausgeführt hat (vgl. hierzu die neue Zusammenstellung von Pagendarm in WM 1958, 1350), anders als beim Schadensersatz eine Entschädigung nicht für alle gegenwärtigen und zukünftigen Vermögenseinbußen, sondern nur für den Eingriff in die Substanz und den dadurch

eingetretenen Substanzverlust zu leisten. Eine Enteignung der Räume hat aber im gegenwärtigen Fall einen Eingriff in die Substanz des von der Klägerin eröffneten Metzgereibetriebes nicht darstellen können. Denn der Betrieb war damals bereits mit Rücksicht darauf, daß der Klägerin die zu seiner Weiterführung erforderliche Genehmigung versagt worden war, geschlossen und mit seiner Wiedereröffnung war, wie die eingehenden, für die Revisionsinstanz maßgeblichen Feststellungen des Berufungsgerichts zeigen, damals nicht zu rechnen. Er stellte daher nach seiner Schließung im Hinblick auf aus ihm zu erzielende Geschäftseinnahmen nicht einen entschädigungspflichtigen konkreten Wert dar

Der Anspruch der Klägerin auf Entschädigung für die aus den Räumen entfernten und an ihren neuen Unterstellungs-orten unbrauchbar gewordenen Maschinen und anderen Einrichtungsgegenstände kann sich andererseits entgegen der Auffassung des angefochtenen Urteils auch dann als begründet erweisen, wenn die Verordnung des Oberpräsidenten die Recht der Inhaber von gewerblichen Räumen und von Wohnräumen, wie das Berufungsgericht annimmt, nur allgemein beschränkt hätte und ihre Verwirklichung im Einzelfall an sich, insofern sie nämlich dem Betroffenen ein ihm im Verhältnis zu den übrigen von der Verordnung Betroffenen ungleich treffendes Sonderopfer (hierzu BGHZ 6, 270 ff) nicht auferlegt hätte, eine entschädigungspflichtige Enteignungsmaßnahme nicht bildete. Denn wenn man dem Klagevortrag folgt, dann hat die Klägerin die von ihr gemieteten Räume, die gewerbliche wie die Wohnräume, unter dem Druck des Wohnungsamtes der Beklagten aufgegeben und die bisher in den Räumen befindlichen Gegenstände der Geschäftseinrichtung anderweit nur so unzulänglich unterstellen können, daß diese, angeblich einen Wert von 12 - 15 000 DM besitzenden Sachen dort im Laufe der Zeit verdorben sind. Der Verderb der Sachen wäre jedoch ein Schaden, wie er durch wohnungsamtliche Maßnahmen nicht herbeigeführt werden sollte und im allgemeinen

auch nicht herbeigeführt wurde. Insoweit hätte die Klägerin einen besonderen Nachteil erlitten, wie er andere von wohnungsamtlichen Maßnahmen betroffene Rauminhaber nicht traf. Der Verlust der unzulänglich untergebrachten Sachen wäre hier die Folge einer behördlichen Maßnahme gewesen, die sich nicht unmittelbar auf diese Sachen selbst, sondern auf die Mieträume bezog, in denen sie sich befanden. Zwar hat der Senat wiederholt ausgesprochen, daß ein durch einen Eingriff von hoher Hand Betroffener mit der angemessenen Entschädigung für den hoheitlichen Eingriff den wirtschaftlichen Schaden, der sich als Folge des Eingriffs eingestellt hat, in der Regel nicht ersetzt verlangen kann, sondern sich mit einer Vergütung für diejenigen Schäden begnügen muß, die infolge des Eingriffs an dem Objekt des Eingriffs eintreten (vgl. die Zusammenstellung der Rechtsprechung bei Pagendarm, WM 1958, 1350, 1355). Er hat auch bei der Anwendung des § 26 Abs. 3 RLG, an dessen entsprechende Heranziehung in einem Falle wie dem vorliegenden gedacht werden könnte, den Begriff der Sach- und Personenschäden dahin umrissen, daß es sich bei ihnen um Schäden handle, die als Folge oder gelegentlich der Leistung an dem Objekt des Eingriffs selbst oder bei oder durch dessen Handhabung eingetreten seien - damit also um Schadensfolgen, wie sie hier nicht vorliegen - und daß der Begriff der Verluste im Sinne der genannten Gesetzesbestimmung nur richtig erfaßt werden könne, wenn man die an der Gesetzesstelle als entschädigungsfähig angeführten sonstigen Folgen einer Inanspruchnahme zur Auslegung heranziehe (BGHZ 15, 23, 26 u.a.m.). Hätte aber hier die Beklagte die Klägerin zur Aufgabe sämtlicher von ihr gemieteten Räume genötigt, ohne daß dieser ein anderweiter für die Unterstellung der Maschinen und übrigen Einrichtungsgegenstände erforderlicher Ersatzraum zugewiesen wurde oder sonst zur Verfügung stand, so stünde ein durch das Fehlen einer geeigneten Unterbringungsmöglichkeit herbeigeführter Verlust der Gegenstände in einem so engen inneren Zusammenhang mit

dem Entzug der Räume, wäre eine solch' notwendige und dem Verursacher zurechenbare Folge des Raumverlustes, daß es gerechtfertigt ist, der Klägerin für diesen Verlust eine Entschädigung zuzubilligen, die nach Enteignungsgrundsätzen das im allgemeinen mit dem Entzug von Räumen nicht verbundene Opfer an dem dort untergestellten Hab und Gut ausgleicht. M.a.W.: Bei einer wirtschaftlichen Betrachtungsweise, die der Senat in ständiger Rechtsprechung im Enteignungsrecht für erforderlich hält, hätte die Stadt hier nicht nur in das Mietrecht hinsichtlich der Räume, sondern auch in das Eigentum an den Maschinen "eingegriffen".

Daß die Verordnung des Oberpräsidenten vom 12. November 1945 etwa in Anwendung des Art.153 Abs 2 Satz 2 WeimVerf die Entschädigung eines Opfers, wie hier des besonderen der Klägerin, hätte ausschließen wollen, läßt sich in keiner Weise erkennen. Auf die Frage, ob sie dies, ohne mit der Eigentumsgarantie in Widerspruch zu treten, überhaupt hätte anordnen können, und ob sie bejahendenfalls dies dann ausdrücklich oder zumindest klar durch entgegengesetzte Vorschriften hätte bestimmen müssen, braucht daher nicht eingegangen zu werden.

Ob ein nach dem eben Ausgeführten entschädigungspflichtiger Tatbestand vorliegt, kann gegenwärtig nicht abschließend entschieden werden. Die Beklagte hat das Klagevorbringen bestritten, namentlich ihrerseits behauptet, die Klägerin habe ihre Wohnung freiwillig aufgegeben und die Maschinen in der Erwartung abmontiert, sie in anderen Geschäftsräumen gebrauchen zu können. Das Berufungsgericht hat von seinem abweichenden Standpunkt aus ausreichende Feststellungen über das tatsächliche Geschehen, im besonderen auch nach der Richtung nicht getroffen, ob die gemieteten Räume der Klägerin die einzige geeignete Unterstellmöglichkeit für Maschinen und die übrige geschäftliche Einrichtung boten. Es bedarf daher der weiteren Klä-

5
rung des Sachverhalts, die dem Tatrichter vorbehalten ist.

Zu bemerken ist noch folgendes: Eine Entschädigungspflicht in dem aufgezeigten Rahmen kann entgegen der Annahme der Beklagten auch dann bestehen, wenn Dienststellen der Beklagten gegen die Klägerin weder eine - ausdrückliche - Räumungsverfügung erlassen noch eine Zwangsäumung vorgenommen haben. Das zeigt folgende Erwägung: Nach dem Klagevortrag haben Bedienstete der Beklagten der Klägerin auf deren Vorstellungen mit Nachdruck erklärt, es müsse bei der von der Beklagten dem Hauseigentümer aufgegebenen Vergabe der Räume an den Metzgermeister Wi. verbleiben, die Klägerin müsse auch ihre Wohnräume aufgeben. Daraufhin will die Klägerin, weil sie keinen Ausweg sah, die gemieteten Räume aufgeben haben. Dann hätte das Vorgehen der Beklagten genau denselben tatsächlichen Erfolg gezeitigt, der eingetreten wäre, wenn die Beklagte die von ihr im Rechtsstreit vermißte Anordnung getroffen und durchgesetzt hätte. Der Sachverhalt ist mit Rücksicht hierauf im Lichte des Enteignungsrechts genau so zu beurteilen, wie wenn der Klägerin durch eine - ausdrückliche - Verfügung ihr Mietrecht entzogen worden wäre. Auch darin kann der Verteidigung der Beklagten nicht beigetreten werden, daß die gegenüber der Klägerin ausgesprochene Versagung der Genehmigung zum Weiterbetrieb der Metzgerei und die Rückgabe von Geschäfts- und Wohnräumen an den Metzgermeister Wi. eine zwangsläufige Einheit und zwar eine einheitliche Maßnahme der Militärregierung gebildet hätten. Wenn der Antrag der Klägerin auf Weiterführung des Betriebes von der Militärregierung und nicht, wie das Berufungsurteil im Tatbestand sagt, durch Bescheid des Oberbürgermeisters der Beklagten abgelehnt worden ist, so folgt daraus nicht, daß die sich an die Versagung anschließenden Maßnahmen solche der Militärregierung gewesen sein müssen. Hierbei ist darauf zu verweisen, daß ein eigener deutscher, eine entsprechende Verantwortlichkeit der deutschen Stelle begründender Ver-

waltungsakt auch dann vorliegt, wenn eine deutsche Stelle zwar auf Grund eines, sei es auch speziellen Befehls der Besatzungsmacht gehandelt hat, wenn aber dieser Befehl nur im Verhältnis zu der deutschen Stelle in Erscheinung getreten ist und diese deshalb nach außen, im Verhältnis zu dem Betroffenen, ihrerseits einen Verwaltungsakt hat vornehmen sollen und wollen, um den mit dem Befehl verfolgten Zweck zu verwirklichen. Anders wäre es selbstverständlich, wenn die deutsche Stelle lediglich einen Befehl der Besatzungsmacht an einen deutschen Adressaten übermittelt hätte. Zu weiteren Ausführungen nach dieser Richtung besteht gegenwärtig kein Anlaß. Daß schließlich ein Anspruch auf Entschädigung wegen Enteignung oder enteignungs-gleichen Eingriffs, wenn nicht eine Sonderbestimmung eingreift, erst nach 30 Jahren verjährt, hat der Senat in ständiger Rechtsprechung dargelegt.

Das Ergebnis des Gesagten geht mithin dahin: Soweit die Klägerin Verdienstausfall entschädigt haben will, ist ihre Klage unbegründet und die Revision zurückzuweisen. Soweit dagegen die Klage auf Ersatz anderer Schäden gerichtet ist, muß die Sache zu der noch erforderlichen weiteren Klärung des Sachverhalts an das Berufungsgericht zurückverwiesen werden. Der von der Revision aufgegriffene Klagegrund einer Amtshaftung der Beklagten vermag bei Zugrundelegung der im angefochtenen Urteil enthaltenen Feststellungen zu einer Besserstellung der Klägerin nicht zu führen. Nachdem das Berufungsgericht als Kollegialgericht in eingehenden Erörterungen einen Rechtsfehler wie einen Ermessensmißbrauch auf seiten des Wohnungsamtes der beklagten Stadt verneint hat, läßt sich zumal bei Berücksichtigung der im Herbst 1945 gegebenen Zeitverhältnisse ein Verschulden auf seiten eines Beamten keinesfalls bejahen. Ein solches Verschulden ist aber Voraussetzung eines Schadensersatzanspruches wegen Amtspflichtverletzung (§ 839 Abs. 1 Satz 1 BGB).

Da sonach die Klägerin in Höhe der halben Klagesumme endgültig unterlegen ist, kann ihr schon jetzt in Anwendung der §§ 91, 97 ZPO die Hälfte der bisher in sämtlichen Rechtszügen entstandenen Kosten auferlegt werden. Die Entscheidung über die weiteren im Rechtsstreit einschließlich der Revisionsinstanz entstandenen Kosten ist dem Berufungsgericht vorzubehalten.

Dr. Geiger

Dr. Weber

BR Dr. Wolany ist ausgeschieden und kann deshalb nicht unterschreiben. Dr. Geiger

Dr. Beyer

Dr. Hußla